



WST1-KB-695/005-2022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Harald Berger

15225

20. November 2025

Betrifft

KLINGENBRUNNER Walter - Biomasse- und Holzaufbereitungsanlage - Standort:
Marktgemeinde Michelhausen (TU), KG Pixendorf, Grundstücke Nr.: 1549/4, 1550/4,
1551/4, 1552/4, Genehmigungsbescheid vom 12.01.2022 (zu ON 001 -
Behandlungsanlage für Abfälle (Biomasse und Holzaufbereitungsanlage) und Waage),
Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 12. Jänner 2022,
WST1-KB-695/005-2022 wurde Herrn Walter Klingenbrunner die abfallrechtliche
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Behandlungsanlage für Abfälle
(Biomasse und Holzaufbereitungsanlage) und einer Waage auf den Grundstücken Nr.
1549/4; 1550/4, 1551/4 und 1552/4, KG Pixendorf, Marktgemeinde Michelhausen. Erteilt.

Standort: Grundstücke Nr. 1549/4, 1550/4, 1551/4, 1552/4, KG Pixendorf, Marktgemeinde
Michelhausen

Projektname: Biomasse- und Holzaufbereitungsanlage und Waage

Kurze Beschreibung des Projekts:

Es wird die Errichtung einer Anlage zur Aufbereitung von Biomasse und Holzabfällen auf
den Gst. Nr. 1549/4, 1550/4, 1551/4, 1552/4 in der KG Pixendorf beantragt. In dieser
Abfallbehandlungsanlage sollen nicht gefährliche Abfälle zerkleinert, gesiebt und

zwischengelagert werden. Die Abfallmaterialien werden mit Container oder direkt von privaten Anlieferern angeliefert. Der Containerinhalt wird am Lagerplatz abgekippt und überprüft. Strauch- und Baumschnitt werden auch von privaten Anlieferern in untergeordnetem Ausmaß direkt angeliefert. Auf dem Lagerplatz erfolgt die Vorsortierung der verschiedenen Fraktionen und die fallweise Entfernung von Störstoffen mittels Radlader und fallweise mit gemietetem Bagger. Die beiden Radlader werden des Weiteren auch für Materialmanipulationen eingesetzt. Die Einsatzzeiten eines Radladers werden für ein maximales Betriebsgeschehen mit 8h/d angegeben. Die beiden Radlader werden nicht gleichzeitig betrieben. Nach der Vorsortierung und Zwischenlagerung wird das Holz geschreddert. Für ein feineres Endprodukt wird die schnelllaufende Schredderanlage Willibald Type EP5500 Shark I und für ein grobes Endprodukt der langsam laufende Schredder Lindner Type Urraco 75 verwendet. Fallweise wird auch die Doppeltrommelsiebanlage Zemmler MS 4200 eingesetzt. Dazu wird von dem Anlagenbetreiber angeführt, dass der Motor der Siebanlage nur mehr elektrisch betrieben wird. Die Einsatzzeiten der Schredder bzw. der Siebanlage werden für ein durchschnittliches Betriebsgeschehen mit jeweils 2 h/d angegeben. An Tagen mit einem maximalen Betriebsgeschehen können beide Schredderanlagen und die Siebanlage gleichzeitig in Betrieb stehen, wobei dann die Schredderanlagen 5h/d und die Siebanlage 6 h/d in Betrieb stehen können. Das aufbereitete Holz wird in Haufen gelagert. Die Schütthöhe der Haufen wird jeweils mit 5 m angegeben. Die rund 2.640 m² große und im Westen des Areals befindliche Lagerfläche wird mit Dichtasphalt staubfrei befestigt. Die Fahrflächen im Norden sowie der Zufahrtsbereich zur Lagerfläche werden ebenfalls asphaltiert. Auch zwischen den Hallen wird im erforderlichen Ausmaß – mit Ausnahme der Sickerflächen – asphaltiert. Es wird eine Unterflur-Brückenwaage genutzt.

Genehmigte Menge:

Kapazität: 3 000 t maximale Lagermenge, 15 000 t maximaler Jahresumschlag bzw. maximale Behandlungsmenge pro Jahr, maximale Tageskapazität – Behandlung 50t/d, maximale Lagerhöhe: 5 m

Behandlungsverfahren:

Verfahren R3_01, R3_02, R3_04, R3_07, R13, D13_02 und D15

Betriebszeiten:

Nur werktags, Montag – Freitag 7.00 – 17.00 Uhr; Behandlung nur von 7.00 – 12.00

und 13.00 – 17.00 Uhr

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

25.11.2025

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde,

die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. iur. B e r g e r
wirkl. Hofrat

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--